

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln
im ehem. militärisch genutzten Bereich der Drover Heide
(Kampfmittelverhütungsverordnung – Drover Heide)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 3, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) hat der Kreistag am 20.09.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung der Drover Heide als militärisches Übungsgelände sind Teile der Drover Heide mit Kampfmitteln belastet. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich der Drover Heide, die sich auf Teile der Gemeinden Vettweiß und Kreuzau erstreckt.

(2) Die genaue Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte flächig farblich (hellgrün, hellgelb und altrosa) gekennzeichnet.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.

(2) Die Drover Heide darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden; das selbe gilt für das Radfahren auf den gekennzeichneten Radwanderwegen. Die Wege sind durch Hinweisschilder und Holzpfähle mit einer farblichen Markierung oder durch entsprechende Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Die nördliche Querung der Sommerrunde ist nur vom 16.03. bis 30.09. und die nördliche Querung der Winterrunde in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. jährlich freigegeben. Außerhalb der markierten Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 4 Ge- und Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:

1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Radwege zu betreten oder zu befahren,

2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vorzunehmen,
5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen der Drover Heide vorzunehmen,
6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
7. Feuerwerkskörper, Sprengmunition oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
9. Werbeanlagen i.S. des § 13 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255) nebst aktuellen Änderungen) oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
10. Wegemarkierungen i.S. des § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

(2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie die Inbesitznahme von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden
2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der BIMA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)
3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschl. ehrenamtlicher Helfer der unteren und höheren Landschaftsbehörde sowie der Biologischen Station Düren
4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der BIMA des Geschäftsbereichs Bundesforstamt, Hauptstelle Wahner Heide und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie der Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

(2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.

(3) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Kreis Düren als Ordnungsbehörde über die Ausnahmeregelungen des Abs. 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer

1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Radwege betritt oder befährt.
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen abstellt,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen der Drover Heide vornimmt,
6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
9. Werbeanlagen i.S. des § 13 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
10. Wegemarkierungen i.S. des § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

(3) Darüber hinaus gelten die allgemeinen Verbote sowie die besonderen Verbotsvorschriften für das Naturschutzgebiet Drover Heide des Landschaftsplanes 1 – Vettweiß – 2. Änderung vom 12.3.2005 sowie des Landschaftsplanes 3 – Kreuzau/Nideggen – vom 12.3.2005, für deren Ahndung die untere Landschaftsbehörde zuständig ist, § 71 Abs. 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) in der aktuellen Fassung).

§ 7 Anwendungsbereich

Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV NRW 2003 S. 685) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.